## **STADTGEMEINDE**



St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18

5600 St. Johann im Pongau Bauamt

**☎** (06412) 8001-33 Fax: (06412) 8005 ⊠bauamt@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: STR-52/2022

Sachbearbeiter: Poier Thomas

**P** DW 13

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt auf Grund des Ansuchens der Straßengenossenschaft Hahnbaumweg, vertreten durch den Obmann Heinrich Hausbacher folgende

## Verordnung:

- 1. Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b), 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird auf dem **Hahnbaumweg** ca. 100 m westlich dem Zubringer Oberhundriesen-Gut auf einer Länge von ca. 80 m nordseitig ein "Halten und Parken verboten" gemäß § 52/13b StVO mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende" verfügt.
- 2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der zitierten Verkehrszeichen kundgemacht.
- 3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen (Aktenvermerk) zu führen.
- 4. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Straßenerhalter zu tragen.

Der Bürgermeister: Günther Mitterer

## Ergeht an:

- 1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- 2. Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
- 4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- 5. Straßengenossenschaft Hahnbaumweg, z. H. Herrn Obmann Heinrich Hausbacher, mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
- 6. EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 03.06.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur